

**6926/AB**  
Bundesministerium vom 16.08.2021 zu 7035/J (XXVII. GP)  
**bmf.gv.at**  
Finanzen

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.431.145

Wien, 16. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7035/J vom 16. Juni 2021 der Abgeordneten Mag. Karin Greiner, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 7., 16. bis 18., 22. und 24.:

Es wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4947/J vom 14. Jänner 2021 durch den Herrn Bundesminister für Finanzen verwiesen.

Zu 8. bis 15. und 23.:

Es wurden keine Reisen mittels Bedarfsflieger durchgeführt.

Zu 19.:

Der Flugverkehr ist in der Europäischen Union für etwa drei Prozent der gesamten Treibhausgasemissionen verantwortlich, wobei der Anteil in den vergangenen Jahren aufgrund der deutlich wachsenden Nachfrage gestiegen ist. Der Sektor ist seit 2012 in den

Emissionshandel der Europäischen Union einbezogen, somit werden für jede Tonne CO<sub>2</sub> auch Emissionszertifikate abgegeben.

CO<sub>2</sub>-Kompensationen für Flüge bzw. für sämtliche unvermeidbare Dienstreisen sind eine sinnvolle Maßnahme, nicht vermeidbare Treibhausgasemissionen mit der Unterstützung von Klimaschutzprojekten zu kompensieren.

Klimaneutralität wird auch in Zukunft in der öffentlichen Verwaltung ein Thema sein, daher wurde im aktuellen integrierten nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich „Mobilitätsmanagement“ als eine mögliche Maßnahme aufgenommen. Es sollen damit beispielsweise Anreize geschaffen werden den Dienstort auf klimafreundliche Art und Weise zu erreichen, sei es mit öffentlichen Verkehrsmitteln, zu Fuß, mit dem Rad oder in Form von Fahrgemeinschaften. Auch Dienstreisen sollen nach diesem Prinzip absolviert und unvermeidbare Flugreisen kompensiert werden.

#### Zu 20. und 21.:

Gemäß § 6 Abs. 1 Reisgebührenvorschrift 1955 (RGV) dürfen Flugzeuge als Massenbeförderungsmittel in der Regel nur bei Dienstreisen in das Ausland bei zwingender Notwendigkeit verwendet werden, sofern dies von der Ressortleitung bewilligt wird.

Führen außer der Bahn noch andere Massenbeförderungsmittel zum selben Ziel, so dürfen sich gemäß § 6 Abs. 3 RGV bei ihrer Benützung die gesamten Reisegebühren nicht höher stellen, als bei der Benützung der Bahn.

#### Zu 25. und 26.:

Im Bundesministerium für Finanzen (BMF) werden keine Aufzeichnungen über längste oder teuerste Reisen geführt. Ich ersuche um Verständnis, dass die Distanzen der einzelnen Flüge ebenfalls nicht dokumentiert werden und diese Frage daher nicht beantwortet werden kann.

#### Zu 27. und 28.:

Über dienstlich erfolgte Meilen, welche wiederum für dienstliche Flüge verwendet werden, bestehen keine Statistiken, da die Bediensteten nur die Verpflichtung trifft, Flugkosten in der Reiserechnung geltend zu machen. Bedienstete, die an einem

Bonusprogramm teilnehmen, dürfen anlässlich von Dienstreisen im Rahmen personenbezogener Bonusprogramme erworbene Prämien nicht privat in Anspruch nehmen und sind dazu aufgefordert, die bei dienstlichen Flugreisen gesammelten Bonusmeilen für weitere Dienstreisen und nicht für private Zwecke zu verwenden. Gemäß dem Ministerratsbeschluss vom 23. Jänner 2008 und dem Rundschreiben des BMF ist es untersagt, dass anlässlich von Dienstreisen im Rahmen personenbezogener Bonusprogramme erworbene Prämien privat in Anspruch genommen werden.

Zu 29. bis 31.:

Es wurden im Jahr 2020 keine Sonderservices gebucht.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

